

## **Fahrradbenutzungserlaubnis und Entschädigungsleistungen für Fahrradschäden**

Entschädigungen bei Sachschäden an Fahrrädern werden laut Bestimmungen des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover nur reguliert, wenn Ihr Kind mindestens 1000 Meter von der Schule entfernt wohnt; in einem solchen Fall liegt automatisch eine Fahrradbenutzungserlaubnis vor.

Die Schule stellt eine entsprechende Fahrradbenutzungserlaubnis aus.

Bei Unfällen mit Sachschaden auf dem Weg vom Elternhaus zur Schule bzw. in umgekehrter Richtung besteht nur Versicherungsschutz, wenn der direkte Schulweg befahren wurde.

Bei Umwegen entfällt der Versicherungsschutz.

Schülern, die die kostenlose Schülerbeförderung mit dem Bus in Anspruch nehmen, steht in Fällen von Schäden an abgestellten Fahrrädern grundsätzlich keine Entschädigungsleistung zu.

Eine Fahrradbenutzungserlaubnis für Schüler, die zur Inanspruchnahme des kostenlosen Schülertransportes berechtigt sind, wird erteilt, wenn der Schüler auf die kostenlose Schülerbeförderung verzichtet.

Bei Fahrraddiebstahl ist zunächst die Hausratsversicherung vorleistungspflichtig.

Beschädigungen sind noch am selben Tage vor Verlassen des Schulgeländes im Büro, oder bei der Schulleitung zu melden. Das beschädigte Fahrrad muss vorgeführt werden.

Für nicht ordnungsgemäß im Fahrradstand abgestellte und abgeschlossene Fahrräder besteht bei Schäden kein Versicherungsschutz.

## **Verbot des Mitbringens von Waffen**

Den Schülern aller Schulen wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dies Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Alle Schüler werden jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses belehrt, Dabei wird auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders eingegangen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

## **Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen**

Extreme Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde.

Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen der Unterricht für einen Tag oder mehrere Tage ausfallen muss, trifft die Landesschulbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen.

Es ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob der Unterrichtsausfall auf den Primarbereich oder auf den Primar- und Sekundarbereich 1 beschränkt werden kann.

Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass ihre Entscheidung so früh wie möglich veröffentlicht wird.

Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs 1, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.

Ist Unterrichtsausfall angeordnet worden, muss gewährleistet sein, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gegangen bzw. gefahren sind, erfüllt werden.

Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule beaufsichtigt werden. Voraussetzung für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist. Hierüber sind, soweit die Schülerbeförderung nicht im Linienverkehr durchgeführt wird, rechtzeitig Absprachen mit dem Träger der Schülerbeförderung zu treffen.

Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs 1 kann Hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schulpersonalrats und der Schülerversammlung. Wird kein Hitzefrei gegeben, so ist ggf. auf die verminderte Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.

Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II erhalten kein Hitzefrei. Wenn im Einzelfall einer Schülerin oder einem Schüler die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht, so ist sie oder er vom Unterricht zu befreien.

## **Krankentransport**

Auf Veranlassung der Schule wird der Schüler/in bei plötzlich schwer auftretender Krankheit oder Unfall mit einem Krankentransport befördert. Parallel werden die Sorgeberechtigten Personen oder die Notfallkontakte informiert.

## **Bildveröffentlichung**

Das Evangelische Gymnasium Nordhorn wird Fotos aus dem Schulalltag im Rahmen von Veranstaltungen, zur Veröffentlichung im Internet (auf der Homepage) und in der Lokalpresse vollumfänglich und unentgeltlich ohne jede zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in unveränderter Form für den eigenen Schulbetrieb verwenden.

Eine Namensnennung der abgebildeten Personen durch die Autoren der Veröffentlichung ist nicht vorgesehen.

Ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung bedarf der Schriftform.

## **Bestimmungen für den Schulsport**

Gefährdungen, die von Hilfsmitteln wie z.B. Brillen oder losen Zahnspangen ausgehen, sind durch Ablegen derselben abzustellen. (RdErl. d. MD v. 1.9.2018 -24-52-100/1 – VORIS 22410)

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Tragen einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen im Schulsport zweckmäßig ist. Sollte ihr Kind dennoch weiter ohne sichere Sehhilfe am Schulsport teilnehmen wollen, dürfen wir ihrem Kind die Teilnahme erlauben.